

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



ANTRAG

5-2460/15-KT/2

für die **ö f f e n t l i c h e** Sitzung

Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung
Kreistag

07.07.2015
21.09.2015

Einreicher: Edler, Hans-Stefan

Betr.: Antrag der Fraktion AfD-PlanB-BVBB-WG zur Nichteinstellung des Verfahrens zur Unterschutzstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Wierachteiche-Zossener Heide"

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt das Verfahren zur Unterschutzstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Wierachteiche – Zossener Heide“ nicht zu beenden und weiterzuführen.
Gegen eine eventuell zukünftig erlassene Untersagungsverfügung werden die erforderlichen Rechtsmittel ergriffen (Anfechtungsklage und Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung).
2. Gegen die Festlegung des Windeignungsgebietes (WEG) 33 des Regionalplanes Havelland-Fläming (RP) werden die erforderlichen Rechtsmittel ergriffen (Normenkontrollklage und Antrag auf einstweilige Anordnung), um den Schutzziele des LSG-Verfahrens Geltung zu verschaffen.
3. Der Landkreis und die Regionalräte der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, deren Mandat auf den Kreistag Teltow-Fläming zurückzuführen ist, sind aufgefordert, die Änderung des RP zu betreiben und zu befördern, mit dem Ziel, den Schutzziele des LSG Geltung zu verschaffen.

Begründung:

Zu 1.:

Die nach bisheriger Auffassung der Kreisverwaltung gebotene Beendigung des Unterschutzstellungsverfahrens (Schreiben der Landrätin vom 29.06.15) lässt sämtliche in Betracht zu ziehende Rechtsmittel gegen übergeordnete oder konkurrierende Planungen, insbesondere des Regionalplanes „Havelland-Fläming“, ins Leere laufen.

Überdies ist durch den damit einhergehenden Wegfall der Veränderungssperre im LSG-Verfahren zu erwarten, dass Baugenehmigungen für Windkraftanlagen erteilt werden, und damit vollendete Tatsachen geschaffen werden.

Das LSG-Verfahren „Wierachteiche – Zossener Heide“ wurde vor 5 Jahren durch Kreistagsbeschluss auf den Weg gebracht. Es sollte vom Kreistag Teltow-Fläming nicht hingenommen werden, dass übergeordnete Planungsträger die Vorstellungen des Kreistages von Natur- und Landschaftsschutz nicht respektieren und sich darüber kompromisslos hinwegsetzen. Dabei ist in Erinnerung zu rufen, dass das Unterschutzstellungsverfahren mit guten Gründen gutachterlich naturschutzfachlich gestützt ist.

Deswegen sind gegen eine eventuell zukünftig erlassene Untersagungsverfügung gem. §14 (2) ROG, eine Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben und Antrag gem. §80 (5) VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Zu 2.:

Um das LSG-Verfahren erfolgversprechend fortführen zu können, ist es geboten Rechtsmittel gegen die Festlegung des WEG 33 des RP zu ergreifen, insbesondere ist ein Normenkontrollantrag gem. §47 (1) VwGO in Verbindung mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. §47 (6) VwGO auf Nichtvollzug des WEG 33 zu stellen. Es spricht einiges für die Annahme, dass der Regionalplan u.a. wegen sich willkürlich ändernder Abwägungskriterien mit Rechtsfehlern behaftet ist, und betreffend das WEG 33 keine Wirkung beanspruchen kann. Nicht zuletzt darf als strittig gelten, ob der Regionalplan überhaupt als dem LSG-Verfahren übergeordnete Planung anzusehen ist, oder ob es sich vielmehr um eine konkurrierende Planung handelt.

Der Regionalplan kann im Übrigen unberührt bleiben und Geltung erlangen, so dass die mit dem RP verbundenen Steuerungsfunktionen für WKA ansonsten erhalten bleiben!

Zu 3.:

Es ist verfahrensökonomisch sinnvoll zugleich die Veränderung des RP zu betreiben. Unter Umständen kann sich der Rechtsstreit bei entsprechender Kompromissbereitschaft der Regionalen Planungsgemeinschaft verkürzen oder erledigen.

Luckenwalde, den 25. August 2015

gez. Hans-Stefan Edler
Vorsitzender der Fraktion AfD-PlanB-BVBB-WG